

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

der

Cumerius AG

mit Sitz in Frankfurt am Main

ISIN DE000A2AFHS0 / WKN A2AFHS

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zur ordentlichen Hauptversammlung der Cumerius AG ein, die am

**Dienstag, den 26. August 2025, um 10:00 Uhr MESZ
(Einlass ab 9.30 Uhr)**

in den Räumen der

Konferent – Your Rental Conference Area, Große Gallusstraße 1-7, 6. OG, 60311 Frankfurt am
Main,

stattfinden wird.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Cumerius AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes für das Geschäftsjahr 2024

Der Bilanzgewinn der Cumerius AG zum 31. Dezember 2024 beträgt EUR 234.104,97.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

"Der Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2024 in Höhe von EUR 234.104,97 wird auf neue Rechnung vorgetragen."

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Über die Entlastung soll im Wege der Einzelentlastung, also für jedes Vorstandsmitglied gesondert, abgestimmt werden. Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands an:

3.1 Andreas Schüler

3.2 Thomas Fröhlich

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der Cumerius AG (Minderheitsaktionäre) auf die Schüyolo GmbH, Königstein im Taunus, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG

Gemäß § 327a Abs. 1 S. 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Hauptaktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören, die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf diesen Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wird anschließend mit Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

Das Grundkapital der Cumerius AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 104575 („**Gesellschaft**“) beträgt EUR 2.382.368,00 und ist eingeteilt in 2.382.368 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien. Von diesen Aktien hält die Schüyolo GmbH mit Sitz in Königstein im Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 9239 („**Schüyolo**“ oder „**Hauptaktionärin**“) unmittelbar mehr als 95%. Der Schüyolo gehören unmittelbar 2.323.009 Aktien der Gesellschaft. Dies stellt eine Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von rund 97,51 % dar. Die Schüyolo ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 327a Abs. 1 S. 1 AktG.

Die Schüyolo hat als Hauptaktionärin mit Schreiben vom 26. Februar 2025 gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft verlangt, die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Gesellschaft auf sie als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen. Dieses Verlangen hat die Schüyolo mit Schreiben vom 1. Juli 2025 im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG konkretisiert. In diesem Schreiben vom 1. Juli 2025 hat die Schüyolo insbesondere die Höhe der angemessenen Barabfindung auf EUR 5,32 je Stückaktie festgelegt.

In einem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung vom 3. Juli 2025 hat die Schüyolo gemäß § 327c Abs. 2 S. 1 AktG zudem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch die ATCon Revisio GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, als durch das Landgericht Frankfurt am Main gerichtlich ausgewählten und bestellten, sachverständigen Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung, geprüft und bestätigt. Der sachverständige Prüfer hat hierüber am 2. Juli 2025 einen schriftlichen Prüfungsbericht erstattet.

Zudem hat die Schüyolo dem Vorstand der Gesellschaft eine Gewährleistungserklärung der Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin („**Quirin Bank**“) übermittelt. Mit dieser Erklärung übernimmt die Quirin Bank unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Schüyolo, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für jede auf den Hauptaktionär übergegangene Aktie zu zahlen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

„Die auf den Inhaber lautenden, nennwertlosen Stückaktien der übrigen Aktionäre der Cumerius AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß des aktienrechtlichen Verfahrens zum Ausschluss von Minderheitsaktionären (§§ 327a ff. Aktiengesetz) gegen Gewährung einer von der Schüyolo GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 9239, als Hauptaktionärin zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 5,32 je Stückaktie der Cumerius AG auf die Schüyolo GmbH übertragen.“

HINWEISE DER GESELLSCHAFT

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Jede Aktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme.

Von den insgesamt ausgegebenen Stück 2.382.368 Aktien sind zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung Stück 2.382.368 Aktien teilnahme- und stimmberechtigt.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS UND ANDERER RECHTE IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte, einschließlich des Frage- und Stimmrechts, sind nach § 14 der Satzung nur Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft spätestens am 19. August 2025, 24:00 Uhr MESZ (maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung) unter folgender Adresse in deutscher oder englischer Sprache schriftlich und unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes angemeldet haben. Ausreichend ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 5. August 2025 (00:00 Uhr) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse bis spätestens am 19. August 2025, 24:00 Uhr, zugehen:

Cumerius AG
c/o Computershare Operations Center
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes erhalten die Aktionäre Eintrittskarten, auf denen die Zahl der dem Inhaber zustehenden Stimmen verzeichnet ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die

Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Für das Teilnahme- und Stimmrecht maßgeblicher Stand

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Erwerb und Veräußerung von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts des ordnungsgemäß angemeldeten Aktionärs keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, sind im Verhältnis zur Gesellschaft nicht berechtigt, als Aktionäre an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachterteilung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von ihnen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB); § 135 AktG bleibt unberührt. Aktionäre können für die Vollmachterteilung eines der von der Gesellschaft bereitgestellten Vollmachtformulare verwenden, die sie mit der Einladung, nach der Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte sowie während der Hauptversammlung am Versammlungsort erhalten. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen.

Die Vollmacht kann insbesondere schriftlich (das heißt z.B. per Brief, keine Schriftform erforderlich) oder elektronisch durch Mitteilung an folgende Adresse erteilt werden:

Cumerius AG
c/o Computershare Operations Center
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Vollmacht kann auch per Telefax durch Mitteilung an die folgende Telefaxnummer der Gesellschaft erteilt werden:

Telefax: +49 69 50951 7770

Die vorgenannten Adressen stehen auch für den Widerruf erteilter Vollmachten sowie für Nachweise über Bevollmächtigungen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und die Übermittlung von Nachweisen vor der Hauptversammlung aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum 25. August, 24.00 Uhr MESZ zu erfolgen hat. Die Erteilung von Vollmachten, der Widerruf erteilter Vollmachten sowie die Erbringung von Nachweisen ist während der Hauptversammlung am Ort der Hauptversammlung noch möglich.

Wird ein Kreditinstitut, ein nach § 135 Abs. 8 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine der Personen, für die nach § 135 Abs. 8 AktG die

Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 7 AktG sinngemäß gelten, bevollmächtigt, so ist die Vollmachterklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachterklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen über die Form der Vollmacht ab.

RECHTE DER AKTIONÄRE

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Nach § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1–3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär der Gesellschaft bis zum Ablauf des 11. August 2025 (24:00 Uhr MESZ) einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die folgende Adresse übermittelt hat:

Cumerius AG
Schillerstraße 2
60313 Frankfurt am Main
Telefax: +49 69 50951 7770
E-Mail: info@cumerius.de

Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 S. 1 AktG vorliegt; die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Sie müssen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen zudem darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt und dann zugänglich gemacht worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Hinweis auf weitere Rechte

Auf die Rechte der Aktionäre aus § 122 Absatz 2 AktG (Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung) und aus § 131 Absatz 1 AktG (Auskunftsrecht) wird hingewiesen.

Hauptversammlungsunterlagen

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Einberufungsbekanntmachung an liegen neben dieser Einberufungsbekanntmachung die nachfolgend genannten Unterlagen in den Geschäftsräumen der Cumerius AG (Schillerstraße 2, 60313 Frankfurt am Main) zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- vom Aufsichtsrat gebilligter Jahresabschluss der Cumerius AG zum 31. Dezember 2024;
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.

- Betreffend den Squeeze-Out:
 - Entwurf des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327c Abs. 3 Nr. 1 AktG;
 - Jahresabschlüsse der Cumerius AG der letzten drei Geschäftsjahre (2022, 2023, 2024);
 - Übertragungsbericht der Hauptaktionärin im Sinne von § 327c Abs. 2 S. 1 AktG mit einer Darlegung der Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre sowie einer Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung nebst gutachtlicher Stellungnahme zum Unternehmenswert der Cumerius AG zum 26. August 2025 und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 AktG der RGT Treuhand Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main;
 - Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers ATCon Revisio GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Cumerius AG, Frankfurt am Main, auf die Schüyolo GmbH, Königstein im Taunus, nach §§ 327c Abs. 2, 293e Abs. 1 AktG;
 - Gewährleistungserklärung der Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin gemäß § 327b Abs. 3 AktG;
 - Gerichtlicher Beschluss über die Bestellung des sachverständigen Prüfers ATCon Revisio GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main;
 - Schreiben der Schüyolo GmbH vom 26. Februar 2025 mit dem Verlangen, die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Gesellschaft auf sie als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen
 - Konkretisierendes Verlangen der Schüyolo GmbH vom 1. Juli 2025.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich gemacht. Jeder Aktionär erhält auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Informationen zum Datenschutz

Die Cumerius AG verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über Ihre Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Cumerius AG ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Cumerius AG verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Cumerius AG
Schillerstraße 2
60313 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 50951 7150
E-Mail: datenschutz@cumerius.de

Personenbezogene Daten, die Sie betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Cumerius AG zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Wir können unter bestimmten Umständen gesetzlich verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten weiteren Empfängern, z.B. Behörden oder Gerichten zu übermitteln. Im Zusammenhang mit Ihren etwaigen zugänglich zu machenden Tagesordnungsergänzungsanträgen, Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden persönliche Daten über Sie veröffentlicht. Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts während der Hauptversammlung können andere Versammlungsteilnehmer Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über Sie erfassten Daten erlangen.

Die oben genannten Daten werden in der Regel zwei Jahre nach Beendigung der Hauptversammlung gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Sie haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über Sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Sie das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Übertragung sämtlicher von Ihnen an uns übergebenen Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“). Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an datenschutz@cumerius.de.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Frankfurt am Main, im Juli 2025

Cumerius AG
Der Vorstand